



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 29. Januar 2003

Nummer 02

Auf Grund eines Druckfehlers im Amtsblatt Nr. 1 wird der Amtliche Teil hiermit nochmals veröffentlicht.

HAUPTSATZUNG

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

vom 17.07.2001

Auf Grund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 05. April 2001 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Gebietsbestand

- (1) Die Gemeinde Mühlhausen in Thüringen ist eine Große kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
- (2) Die Stadt führt den Namen „Mühlhausen/Thüringen“.
- (3) Gemeinden, die sich durch Eingemeindungsverträge oder Kraft Gesetz der Stadt Mühlhausen anschließen, sind Ortsteile der Stadt.
- (4) Ortsteile der Stadt Mühlhausen führen den Namen „Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil (Name des Ortsteiles)“:
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Felchta

- Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Görmar
- Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Saalfeld
- Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Windeberg

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Mühlhausen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen wird als großes und als kleines Wappen geführt. Das große Wappen zeigt einen geteilten Schild, oben in Gold, einen wachsenden schwarzen, rotbewehrten Adler und unten in Rot ein silbernes Mühleisen. Der Schild trägt einen goldenen Spangenhelm mit goldener Krone und silbernen Büffelhörnern mit grünen Lindenzweigen. Die Helmdecke ist außen rot, innen golden.
Das kleine Wappen besteht nur aus dem Schild des großen Wappens.

Die Urzeichnungen des großen und kleinen Wappens mit dem Bestätigungsvermerk des Oberbürgermeisters werden im Stadtarchiv aufbewahrt, ebenso die Muster für die Schwarz-Weiß-Darstellung.

- (3) Als Flagge führt die Stadt Mühlhausen die Farben Rot und Gold in zwei gleichbreiten Streifen. In der Mitte befindet sich das kleine Stadtwappen.
- (4) Das Siegel der Stadt ist kreisrund. Es trägt in der Mitte das kleine Wappen und im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Mühlhausen/Th.“. Es wird vom Oberbürgermeister als Großes Siegel mit dem äußeren Durchmesser 45 mm geführt. Von der Verwaltung wird es als Kleines Siegel mit einem äußeren Durchmesser von 30 mm geführt.

§ 3

Vorsitzender des Stadtrates und seine Stellvertreter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend § 23 (1) Satz 3 ThürKO.

§ 4

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen wird entsprechend § 28 (3) ThürKO in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern der Stadt Mühlhausen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Er ist hauptamtlich tätig. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses, des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

- (2) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

- (3) Gemäß der Thüringer Kommunalbesoldungsverordnung wird der Oberbürgermeister nach Besoldungsgruppe B 4 besoldet.
- (4) Der Stadtrat wählt auf die Dauer von sechs Jahren als hauptamtliche Beigeordnete den Ersten und den Zweiten Beigeordneten. Die hauptamtlichen Beigeordneten leiten die Dezernate II und III eigenverantwortlich. Der Erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Oberbürgermeisters und damit gesetzlicher Vertreter. Er führt die Bezeichnung Bürgermeister. Ihm folgt bei der Vertretung des Oberbürgermeisters der Zweite Beigeordnete, er führt die Bezeichnung Beigeordneter.
- (5) Der Erste Beigeordnete wird nach B 2 und der zweite Beigeordnete nach A 16 besoldet.

§ 5 Stadtrat

- (1) Organe der Stadt Mühlhausen sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Sie verwalten die Stadt nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.
- (2) Der Stadtrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung und der durch seine Mitglieder beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung hat mindestens Festlegungen zu treffen
 - zur Bildung von Fraktionen,
 - zur Einberufung von Sitzungen,
 - zur Teilnahme an Sitzungen,
 - zur Öffentlichkeit von Sitzungen,
 - zum Inhalt der Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates und zur Schriftführung,
 - zu der Behandlung von Widersprüchen und Beanstandungen von Beschlüssen durch den Oberbürgermeister,
 - zur Bekanntmachung von Beschlüssen,
 - zur Leitung und Durchführung der Sitzungen einschließlich Tagesordnung, Vorlagen, Anfragen, Anträge und Fristen,
 - zu Wahlen und Abstimmungsverfahren,
 - zur Arbeit der Ausschüsse.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00 DM (102,00 €) sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 DM (15,00 €) für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktion, in der sie Mitglied sind, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für

die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 DM (15,00 €) je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 DM (10,00 €) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

| | |
|---|----------------------|
| - der Vorsitzende einer Fraktion | 200,00 DM (102,00 €) |
| - der Vorsitzende eines Ausschusses | 200,00 DM (102,00 €) |
| - der Vorsitzende des Stadtrates | 200,00 DM (102,00 €) |
| - der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates | 120,00 DM (61,00 €) |
- (5) Die Ortsbürgermeister erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|----------------------|
| - Ortsbürgermeister Saalfeld, Windeberg | 400,00 DM (205,00 €) |
| - Ortsbürgermeister Görmar, Felchta | 600,00 DM (307,00 €) |
- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM (15,00 €) für die Teilnahme an nachgewiesenen notwendigen Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (7) Sachkundige Bürger im Sinne § 27 (5) ThürKO erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 DM (10,00 €).
- (8) Für die Ortsbürgermeister, die Mitglieder des Ortschaftsrates und sachkundige Bürger im Sinne § 27 (5) ThürKO gelten die Regelungen hinsichtlich Verdienstaufschlag und Reisekosten gemäß § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (9) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß §12 (1) ThürKO übernehmen, für das § 6 Absatz 1, 4, 5, 6, 7 und 8 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 13 (1) ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 DM (10,00 €) für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.

Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Hauptausschusses festgelegt.

Für den Ersatz des Verdienstausfalles, Pauschalentschädigung und die Zahlung von Reisekosten gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 entsprechend.

- (10) Mitglieder eines Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 DM (15,00 €), dazu für den Wahlvorsteher einen Zuschlag von 10,00 DM (5,00 €).

§ 7 Ausschüsse

- (1) Entsprechend § 26 (1) ThürKO wird ein Hauptausschuss aus dem Oberbürgermeister und sechs Stadtratsmitgliedern gebildet. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister
- (2) Die Bildung und Zuständigkeit weiterer Ausschüsse regelt entsprechend § 26 (1) ThürKO die Geschäftsordnung.

§ 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Stadt einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 20 v.H. der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger (Wahlberechtigte für die Gemeindewahlen) unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Der Stadtrat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer Frist von 10 Wochen zu entscheiden. Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, so hat die Stadt diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Stadtrat das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, ist auch diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von 10 weiteren Wochen durchzuführen.

Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.

- (3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser

Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 (1) und (2) ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. § 13 Abs.5 Buchst. g Sätze 4 bis 8 ist bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters richtet sich nach § 29, § 30 und § 31 der ThürKO.

Er entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht entsprechend § 26 (2) ThürKO dem Stadtrat vorbehalten oder nach der Geschäftsordnung beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind.

§ 10

Bekanntmachungen/Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen der Stadt Mühlhausen werden öffentlich im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen bekannt gemacht. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen können, falls nicht durch Bundes- oder Landesrecht anders geregelt, in den im Stadtgebiet erscheinenden Tageszeitungen erfolgen, wenn dies in begründeten Fällen nicht im Amtsblatt erfolgen kann.

Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Ortschaftsräte werden ortsüblich in den Anschlagkästen bzw. Verkündigungstafeln in den Ortsteilen bekannt gemacht.
- (3) Einmal jährlich wird eine Einwohnerversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Entsprechend des § 15 (2) ThürKO sind die Bürger bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren durch die Ämter der Stadtverwaltung zu unterstützen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtratsmitglied oder Ausschussmitglied, dem Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Verträge der Stadt mit ihren Mitarbeitern mit einem Wertumfang über 500,00 DM (256,00 €) bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dies betrifft nicht die Arbeits- und Dienstverträge.
- (3) Verträge der Stadt mit Stadtratsmitgliedern mit einem Wertumfang bis 8.000,00 DM (4.090,00 €) können ohne Genehmigung des Stadtrates abgeschlossen werden.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten.
- (2) Für folgende Personalentscheidungen bedarf er der Zustimmung des zuständigen Ausschusses:
 1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10;
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Nummer 1 vergleichbar ist.
- (3) Für Personalentscheidungen wie unter § 12 Abs. 2 ab Besoldungsgruppe A 11 bedarf es der Zustimmung des Stadtrates.

§ 13

Ortschaften

- (1) Für die in § 1 Abs. 4 genannten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung im Sinne des § 45 ThürKO eingeführt.
- (2) In den in § 1 Absatz 4 genannten Ortschaften werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

Der Ortsbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Ortsbürgermeister vertreten. Die Bestellung erfolgt aus den Reihen der Ortschaftsratsmitglieder durch Beschluss des Ortschaftsrates in offener Abstimmung.

- (4) Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 (2) ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder in den Ortsteilen

| | |
|-----------|--------------|
| Görmar | 8 Mitglieder |
| Felchta | 6 Mitglieder |
| Saalfeld | 4 Mitglieder |
| Windeberg | 4 Mitglieder |

- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
- Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S.530 ff), geändert durch 1. ÄndG vom 25. März 1994, (GVBl. S. 358), wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
 - Die Bürgerversammlung ist durch den Oberbürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Die Bekanntmachung hat weiterhin die Regelung der Wahl, den Wahlort und die Wahlzeit zu beinhalten.
 - Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Oberbürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.
 - Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.
 - Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
 - Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel,

nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm zu wählenden Bewerber an und faltet ihn. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 (2) und (3) ThürKWG entsprechend.
 - j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (6) Der Ortschaftsrat berät über Angelegenheiten nach § 45 (4) der ThürKO.
 - (7) Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des Stadtrates über Angelegenheiten nach § 45 (5) erstens bis fünftens nach Maßgabe des § 45 (6) Sätze 1 und 2 ThürKO.
 - (8) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Für den Ortschaftsrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Diese/r arbeitet auf der Grundlage des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 03.11.1998.

§ 15 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Werden von der Verwaltung überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben beantragt, müssen sie von dem Stadtrat beschlossen werden, wenn sie einen Betrag von 20.000,00 DM (10.226,00 €) beim Verwaltungshaushalt und 100.000,00 DM (51.129,00 €) beim Vermögenshaushalt überschreiten.
- (2) Das Auslösen von Aufträgen, die eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe in der unter (1) angegebenen Höhe verursachen, darf nur erteilt werden, wenn ein Beschluss des Stadtrates vorliegt.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 05.05.1998 einschließlich der beschlossenen 1. Änderung vom 05.05.1998 sowie der 2. Änderung vom 02.06.1997 außer Kraft gesetzt.

- (3) Mit der Einführung des „Euro“ ab 01.01.2002 als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel gelten die in dieser Satzung in Klammern gesetzten „Eurobeträge“ als verbindlich. Die „DM-Beträge“ verlieren damit ihren derzeitigen Status.
- (4) Die in dieser Satzung in maskuliner Sprachform aufgeführten Funktionen und Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Sie sind entsprechend auf die konkreten Bedingungen modifiziert zu verwenden.

Mühlhausen, 17.07.2001

Stadt Mühlhausen

Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen mit den Ortsteilen Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg

Die vom Stadtrat am 10.10.2002 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Mühlhausen mit den Ortsteilen Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13. Dezember 2002, Aktenzeichen 210-4621.10-064046-Mühlhausen 1. Ä. mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung -Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109, während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Mühlhausen, den 14.01.2003

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

(Siegel)

Beitragspflichtiger Straßenbau in Mühlhausen/OT Felchta

Die Stadt Mühlhausen beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2003 die Straße „Hinter den Höfen“/OT Felchta grundhaft auszubauen.

Entsprechend des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen wird nach Abschluss der Maßnahme von den beitragspflichtigen Anliegern ein Straßenausbaubeitrag erhoben.

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen kann zu den Sprechzeiten des Tiefbauamtes der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, eingesehen werden.

Die Planung für den Ausbau der Anliegerstraße liegt im Tiefbauamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, 2. Obergeschoss, Zimmer F 202, aus und kann ebenfalls dort zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Am 04. Februar 2003 findet um 19.00 Uhr im OT Felchta, Gaststätte "Wiesenhof", eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Anlieger statt.

Nach Abschluss der Maßnahme können die Beitragspflichtigen beim Tiefbauamt in die Kosten- und Aufwandsrechnung Einsicht nehmen.

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr.

Schelzke
Amtsleiter Tiefbauamt

A u s s c h r e i b u n g

Die Stadt Mühlhausen bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft zum Verkauf an:

Ausschreibungs-Nr. 23/1/03

Holzstraße 13 (ehemaliges Antonius Hospiz/-stift)
99974 Mühlhausen

- Antoniuskirche mit Sakristei, massiv mit Satteldach; zuletzt als Werkstatt genutzt
- zweigeschossiges Seitengebäude (Langhaus), EG massiv, OG Fachwerk, nicht ausgebautes Satteldach, Gewölbekeller; zuletzt als Sozial- und Unterakunftsgebäude genutzt

- zweigeschossiges Fachwerkgebäude mit Laubengang, nicht ausgebautes Satteldach, teilweise unterkellert; zuletzt als Bürogebäude genutzt
- zweigeschossiges Fachwerkgebäude mit massiven EG (ehemalige Probstei), nicht ausgebautes Satteldach, nicht unterkellert; sanierungsbedürftig
- eingeschossiges Hintergebäude (Fachwerk) mit teilweise ausgebautem DG (Satteldach), teilunterkellert (Gewölbekeller)
- eingeschossiges Fachwerkgebäude mit Drempel und Pultdach (Lagergebäude, ehemalige Stallung)
- eingeschossiger, massiver Lagerschuppen mit hofseitig offenem Werkstattbereich

Für die Gesamtheit der baulichen Anlagen besteht **D e n k m a l s c h u t z** .

| | |
|-------------------|-------------------------|
| bebaute Fläche: | ca. 1270 m ² |
| Grundstücksgröße: | 3075 m ² |
| Verkehrswert: | 265.872,- € |

Erwerbsanträge richten Sie bitte schriftlich unter Beifügung eines Nutzungskonzeptes bis zum

12. März 2003

an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Liegenschaftsamt, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen. Der Kaufpreis von Grundstücken im Sanierungsgebiet richtet sich nach den §§ 152 bis 156 BauGB. Die Stadt Mühlhausen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. Eine Besichtigung des Objektes kann mit dem Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung, ☎ (03601) 45 22 37, vereinbart werden.

Mühlhausen, den 10. Januar 2003

S c h a d e b e r g
 Amtsleiter Liegenschaftsamt

**Öffentliche Ausschreibung
 der Stadtverwaltung Mühlhausen
 Nr. 500/01/03**

über die
**Vergabe der Betreuung
 der städtischen Kindertagesstätte „Anne Frank“**

Die Stadtverwaltung Mühlhausen beabsichtigt, die Betreuung der städtischen Kindertagesstätte durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

**Art und Umfang
 der Betreuung:**

Die Einrichtung besitzt eine Betriebserlaubnis von

bis zu 75 Plätzen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in bis zu 4 Gruppen.
Vom Bewerber wird die Einreichung eines inhaltlichen Konzeptes zum Betreiben sowie ein Angebot in Form einer erforderlichen Kostenpauschale für den städtischen Zuschuss erwartet.

Anschrift: Kindertagesstätte „Anne Frank“, Lindenbühl 11
in 99974 Mühlhausen

**Zeitraum der
Betreibung:** Ab 1. Mai 2003 möglich, spätestens zum Beginn des neuen Kindertagesstätten-Jahres. Die Dauer der Betreibung ist auf 10 Kindertagesstätten-Jahre festgesetzt. Eine Verlängerung ist möglich. Mit der Vergabe ist die Übernahme von fachpädagogischem Personal (insgesamt 5,875 VbE) und technischen Kräften (insgesamt 2,00 VbE) im Rahmen des Betriebsüberganges nach § 613 a BGB verbunden.

Besichtigungstermin: Die Kindertagesstätte kann in Absprache mit dem Amt für Kultur, Sport und Soziales, Ratsstraße 25, Zimmer D 020 (Hintergebäude) in 99974 Mühlhausen kurzfristig besichtigt werden.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 05. Februar 2003, 16.00 Uhr, mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges ebenfalls unter der vorgenannten Adresse abgeholt oder schriftlich angefordert werden.

Die Höhe der Kosten beträgt 10,00 €, bei Zusendung der Unterlagen trägt der Bieter das Risiko.

Keine Barzahlung, keine Schecks!

Einzahlung an:

Empfänger: Stadtverwaltung Mühlhausen

Bank: Sparkasse Unstrut-Hainich

BLZ: 82056060, Konto: 0511009470

Verwendungszweck: 1.4000 154 000.5

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Form und Frist: Die Einreichung muss im beigefügten, verschlossenen Umschlag in der Poststelle (Ratsstraße 19, Zimmer A 119) bis einschließlich 25. Februar 2003 erfolgt sein.

Mit dem Angebot

vorzulegende Unterlagen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- Erklärung des Trägers, dass er sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet oder vergleichbare Verfahren eröffnet wurden und keine Umstände vorliegen, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellen können.

Entscheidung: Über den Zuschlag der Angebote soll durch den Stadtrat in

seiner Sitzung am 10.04.2003 eine Entscheidung getroffen werden. Änderungsanträge, Rückverweise auf Ausschüsse oder Ähnliches sind zu berücksichtigen.

Dörbaum
Oberbürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung
der Stadtverwaltung Mühlhausen
Nr. 500/02/03**

über die
**Vergabe der Betreuung
der städtischen Kindertagesstätte „Bienenkörbchen“**

Die Stadtverwaltung Mühlhausen beabsichtigt, die Betreuung der städtischen Kindertagesstätte durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

**Art und Umfang
der Betreuung:**

Die Einrichtung besitzt eine Betriebserlaubnis von bis zu 106 Plätzen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in bis zu 6 Gruppen.
Vom Bewerber wird die Einreichung eines inhaltlichen Konzeptes zum Betreiben sowie ein Angebot in Form einer erforderlichen Kostenpauschale für den städtischen Zuschusses erwartet.
Das Grundstück und das Gebäude werden durch Erbbaurechtsvertrag für 33 Jahre übergeben.

Anschrift:

Kindertagesstätte „Bienenkörbchen“, Krollstraße 39
in 99974 Mühlhausen

**Zeitraum der
Betreibung:**

Ab 1. Mai 2003 möglich, spätestens zum Beginn des neuen Kindertagesstätten-Jahres. Die Dauer der Betreuung richtet sich nach dem Erbbaurechtsvertrag.
Mit der Vergabe ist die Übernahme von fachpädagogischem Personal (insgesamt 7,50 VbE) und technischen Kräften (insgesamt 2,625 VbE) im Rahmen des Betriebsüberganges nach § 613 a BGB verbunden.

Besichtigungstermin: Die Kindertagesstätte kann in Absprache mit dem Amt für Kultur, Sport und Soziales, Ratsstraße 25, Zimmer 020 (Hintergebäude), in 99974 Mühlhausen kurzfristig besichtigt werden.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 05. 02. 2003, 12.00 Uhr, mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges ebenfalls unter der vorgenannten Adresse abgeholt oder schriftlich angefordert werden.

Die Höhe der Kosten beträgt 10,00 €, bei Zusendung der Unterlagen trägt der Bieter das Risiko.

Keine Barzahlung, keine Schecks!

Einzahlung an:

Empfänger: Stadtverwaltung Mühlhausen
Bank: Sparkasse Unstrut-Hainich
BLZ: 82056060, Konto: 0511009470
Verwendungszweck: 1.4000 154 000.5

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Form und Frist: Die Einreichung muss bis 25. Februar 2003 im beigefügten verschlossenen Umschlag in der Poststelle (Ratsstrasse 19, Zimmer A 119) erfolgen.

Mit dem Angebot

vorzulegende Unterlagen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- Erklärung des Trägers, dass er sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet oder vergleichbare Verfahren eröffnet wurden und keine Umstände vorliegen, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellen können.

Entscheidung: Das Angebot soll durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2003 entschieden werden. Änderungsanträge, Rückverweise auf Ausschüsse oder Ähnliches sind zu berücksichtigen.

Dörbaum
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse 2003 gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zu Stichtag 03.01.2003

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2003 zum **Stichtag 03.01.2003** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse
über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2003
(ThürStAnz. Nr. 46/2002 S. 2749)**

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Abs.1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes ([ThürTierSG](#)) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S.43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom März 2002 (GVBl. S. 161), hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2003 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen)

| | | |
|--|---------|-----------|
| 1.1 Ponys und Kleinpferde (unter 148cm Stockmaß) | je Tier | 2,55 Euro |
| 1.2 andere Pferde | je Tier | 2,65 Euro |

2. Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Mastrinder)

| | | |
|--------------------------|---------|-----------|
| 2.1 Rinder | je Tier | 5,00 Euro |
| 2.2 Rinder nach Absatz 4 | je Tier | 4,00 Euro |

3. Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)

je Tier 0,40 Euro

4. Ziegen

je Tier 0,85 Euro

5. Schweine

| | | |
|--|---------|--------------|
| 5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber | je Tier | 1,50 Euro |
| 5.2 Ferkel (an der Sau) | | beitragsfrei |
| 5.3 übrige Schweine | je Tier | 1,30 Euro |

6. Bienenvölker

je Volk 0,50 Euro

7. Geflügel

| | | |
|--|---------|------------|
| 7.1 Legehennen über 18 Wochen | je Tier | 0,010 Euro |
| 7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier | 0,005 Euro |
| 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier | 0,015 Euro |
| 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier | 0,050 Euro |

8. Tierbestände von Viehhändlern

vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres
(nach § 2 Abs. 5)

Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes ([TierSG](#)) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für 2003 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Ein Bestand, dessen Tiere verschiedenen Eigentümern gehören, ist als Einheit zu betrachten.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2003 wird bei Rindern auf den Beitragssatz nach Abs. 1 Nr. 2.2 ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2002 amtlich als " BHV1-freier Rinderbestand" anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2003 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 [ThürTierSG](#) durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2003 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2003 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2003 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2003 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 [ThürTierSG](#) durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2003 fällig, die

Beiträge nach § 2 Abs.3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs.3 [TierSG](#) der Anspruch auf Entschädigung.

Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 [ThürTierSG](#). Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 [TierSG](#) bleibt unberührt

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 [ThürTierSG](#) oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen, Pressestelle

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt er erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte Ratsstraße 19
im Hauptamt Ratsstraße 19
Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellen:
Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Anke Mengwein
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich,
kostenlos an alle Haushaltungen